

Freundeskreis für Internationale Tuberkulosehilfe e.V.

Vereinssatzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.2.2012 in München.

Präambel

Die Arbeit des Freundeskreis für Internationale Tuberkulosehilfe basiert auf der Vision einer Welt frei von Tuberkulose (TB). Durch den Rückgang auf 8.000 jährliche Neuerkrankungen ist TB in Deutschland heutzutage größtenteils in Vergessenheit geraten. Jedoch liegt die Zahl der weltweiten Neuerkrankungen immer noch bei 8,8 Million Menschen. Jährlich sterben 1,4 Millionen Menschen an dieser vollständig heilbaren Krankheit. Als „Kind der Armut“ bezeichnet, befällt TB fast ausschließlich Menschen, die an Unterernährung und einem geschwächten Immunsystem leiden, wodurch hauptsächlich verarmte Bevölkerungen in Entwicklungsländern betroffen sind. Dadurch herrscht auch im Gegensatz zu HIV hierzulande ein mangelndes Bewusstsein über TB und infolgedessen sind Investitionen und Hilfen zur Bekämpfung von TB eher begrenzt. Allein aus mitmenschlicher Nächstenliebe fühlen wir uns daher verpflichtet, den Wohlstand unserer Gesellschaft mit den glückloseren Mitgliedern dieser Welt zu teilen. Jedoch lässt sich die Bedrohung der Tuberkulose auch heimatrelevant darstellen. So hat sich in den letzten Jahren durch menschliches Versagen in der TB Behandlung eine neue Gefahr in Form der Antibiotika-resistenten Tuberkulose verbreitet. Im besten Falle verursacht Multidrug-Resistant TB „nur“ das hundertfache an Behandlungskosten. Im schlimmsten Falle ist man jedoch zu einer lebenslangen Einsperrung in ein Sanatorium verdammt, um die Ansteckung anderer Menschen zu vermeiden, da es für Extensively/Totally Drug-Resistant TB derzeit keine Behandlungsmethode gibt.

Die Mission unseres Vereins ist es, den Fortschritt auf dem Gebiet der Prävention von TB zu fördern und die Verbreitung von TB, insbesondere der resistenten Arten, zu verhindern. Es gilt, gemeinnützige deutsche oder in Entwicklungsländern tätige Organisationen zu unterstützen. Auf der einen Seite wollen wir damit hilfsbedürftige Menschen in Entwicklungsländern zur Seite stehen. Auf der anderen Seite wollen wir durch konsequente Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland mit dazu beitragen, dass die Gefahr des Aufkommens resistenter Formen der Tuberkulose in der Bevölkerung bewusst gemacht wird und dadurch einer TB-Bedrohung vorgebeugt werden kann.

In diesem Sinne gibt sich der Freundeskreis für Internationale Tuberkulosehilfe folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Freundeskreis für Internationale Tuberkulosehilfe

- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist München.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung internationaler Non-Profit-Organisationen bzw. gemeinnütziger Organisationen und deren humanitärer Hilfs- und Entwicklungsprojekte im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens, die zur Linderung, Bekämpfung oder vorsorglichen Vermeidung von Tuberkulose im Sinne des Abschnitts „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung beitragen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Beschaffung von Fremdmitteln und Spenden,
 - die Erhebung von Beiträgen und Umlagen,
 - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein,
 - die zweckgebundene, zeitnahe Weitergabe von Mitteln an juristische Personen des öffentlichen Rechts, andere steuerbegünstigte Körperschaften oder entsprechende Körperschaften mit Sitz im Ausland, welche diese Mittel unmittelbar für die Bekämpfung und Verhütung von Tuberkulose verwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist ein Förderverein, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr.1 der Satzung beschriebenen steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Erklärung in Textform i.S.d. § 126 b BGB (z.B. durch Email) gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (5) Sofern ein Mitglied seine Email Adresse dem Verein mitteilt, gilt dies als Zustimmung zur Einladung zur Mitgliederversammlung per Email. Bei der Einladung mit einfachem Brief gilt die Einladung mit der Aufgabe zur Post als zugegangen; bei Einladung per Email mit der elektronischen Versandaufgabe.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne des BGB.
- (2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 30 Tagen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten auf Antrag die Einladung in Briefform.
- (7) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch per Email oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren per Email oder telefonisch erklären. Per Email oder telefonisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Gegenstände und stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b) Wahl des Kassenprüfers,
 - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - f) Beschlussfassung über Gebührenbefreiung und Beitragsordnung,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder in Textform eingeladen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten auf Antrag die Einladung in Briefform.

- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens am 7. Tag vor der Versammlung in Textform vorliegen. In einem solchen Fall entscheidet über die endgültige, ergänzte Tagesordnung die Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet oder vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ebenfalls ein Schriftführer vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder per Email und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 9 Online-Versammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Versammlung abgehalten werden. Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG) und finden über ein hierfür geeignetes Online-Werkzeug statt. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Versammlungen förderlich sind, werden unverzüglich umgesetzt, sofern dies verhältnismäßig und angemessen erfolgen kann.
- (2) Die Einladung zu einer Online-Versammlung muss neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (3) Die Teilnahme erfolgt ausschließlich unter Klarnamen. Die Teilnehmerliste ist während der Versammlung zugänglich zu halten.
- (4) Die Online-Versammlung gewährleistet Abstimmungen. Diese erfolgen über Formulare im GBG-Bereich. Zu Beginn jeder Abstimmung ist die Anwesenheit erneut festzustellen. Durch die Zugangsberechtigung und die Anzeige der IP-Adressen (Internet-Protocol-Adresse) der Teilnehmer sowie die technische Beschränkung auf einmaliges Stimmrecht je Abstimmung

sind abgegebene Stimmen authentifiziert. Aus diesem Grund sind Stimmrechtsübertragungen nicht möglich. Bei geheimer Wahl ist das Verfahren der internetgestützten Stimmabgabe zusätzlich so zu gestalten, dass eine persönliche Zuordnung der authentifizierten Stimme nicht mehr möglich ist. Briefwahl, auch per Email, sowie Vertagung sind möglich.

- (5) Die Protokollierung erfolgt in Form von Computer-Logfiles, die in Papierform vom Vorstandsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen sind. An die Stelle der Computer-Logfiles kann der vollständige Wortlaut der Online-Versammlung in Papierform oder einem geeigneten Computer-Dateiformat (z.B. PDF) treten.
- (6) Ergänzend gilt für Online-Mitgliederversammlungen § 8 dieser Satzung.
- (7) Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und Beschlüsse dieser Organe können gemäß den vorstehenden Vorschriften über Online-Versammlungen ebenfalls auf dem Wege einer Online-Versammlung durchgeführt werden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von drei Jahren. Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung und erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufwändungsersatz

Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwändungsersatz. Der Aufwändungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß des EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- (3) Im Falle einer Auflösung, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Bekämpfung und Verhütung von Tuberkulose.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung,
 - b) Bearbeitung,
 - c) Verarbeitung,
 - d) Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - c) Sperrung seiner Daten;
 - d) Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 26.2.2012 von der Mitgliederversammlung des Vereins Freundeskreis für Internationale Tuberkulosehilfe in München einstimmig beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.